

Brüssel, den 4. September 2025
(OR. en)

12460/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0809 (NLE)**

**COLAC 137
POLCOM 221
SERVICES 53
FDI 48**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 809 final.

Anl.: COM(2025) 809 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025
COM(2025) 809 final

2025/0809 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige
Anwendung des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative
strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Bei dem beigefügten Vorschlag handelt es sich um den Rechtsakt zur Genehmigung der Unterzeichnung des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (auch als Modernisiertes Gesamtabkommen bekannt, im Folgenden „MGA“ oder „Abkommen“). Zudem wird die vorläufige Anwendung von Teilen davon genehmigt.

Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) und den Vereinigten Mexikanischen Staaten (im Folgenden „Mexiko“) stützen sich derzeit auf das Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Gesamtabkommen“), das am 1. Oktober 2000 in Kraft trat. Die Handelssäule des Gesamtabkommens wurde durch zwei Beschlüsse des Gemischten Rates erweitert: Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 über den Warenhandel² und Beschluss Nr. 2/2001 des Gemischten Rates EU-Mexiko vom 27. Februar 2001 über den Dienstleistungsverkehr³.

Seit Inkrafttreten des Gesamtabkommens haben die EU und Mexiko ihre Beziehungen vertieft. Im Jahr 2008 richteten die EU und Mexiko eine strategische Partnerschaft ein, mit der ein bilateraler Dialog und eine bilaterale Zusammenarbeit in neuen wichtigen Politikbereichen eingeführt wurden, darunter multilaterale Fragen, Sicherheit und Justiz, makroökonomische Aspekte und Menschenrechte.

In der Erklärung von Santiago vom 27. Januar 2013 formulierten die Vertragsparteien ihre gemeinsame Zusage, das bestehende Gesamtabkommen zu modernisieren und zu ersetzen, um den neuen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und den Fortschritten in ihrer strategischen Partnerschaft Rechnung zu tragen.

Auf dem siebten Gipfeltreffen EU-Mexiko im Juni 2015 in Brüssel bekräftigten beide Seiten ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Gesamtabkommens und über die Stärkung der strategischen Partnerschaft im Einklang mit den Rechtsrahmen beider Seiten.

Am 4. Mai 2016 nahm der Rat der Europäischen Union Beschlüsse an, mit denen er die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aushandlung eines modernisierten Abkommens mit Mexiko ermächtigte, das das Gesamtabkommen ersetzen soll.

Die Verhandlungen wurden im Mai 2016 offiziell aufgenommen. Sie wurden im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe „Lateinamerika und Karibik“ des Rates geführt. Der

¹ ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 44.

² ABl. L 157 vom 30.6.2000, S. 10.

³ ABl. L 70 vom 12.3.2001, S. 7.

Ausschuss für Handelspolitik wurde zu den handelsbezogenen Teilen des Abkommens konsultiert. Das Europäische Parlament wurde umfassend über das Ergebnis der Verhandlungen unterrichtet.

Nach dem politischen Abschluss der Verhandlungen über die Säule „Politischer Dialog und Zusammenarbeit“ im Jahr 2018 wurde am 17. Januar 2025 eine Einigung über die Säule „Handel und Investitionen“ erzielt. Es wurden Handelsverhandlungen geführt, um das Potenzial der bilateralen Beziehungen voll auszuschöpfen und zur Bewältigung der derzeitigen globalen Herausforderungen beizutragen.

Die Modernisierung des bestehenden Gesamtabkommens beruht auf zwei Rechtsinstrumenten:

1. dem Modernisierten Gesamtabkommen (MGA), das a) die Säule „Politischer Dialog und Zusammenarbeit“ und b) die Säule „Handel und Investitionen“ (einschließlich Investitionsschutzbestimmungen) umfasst, und
2. dem Interims-Handelsabkommen (im Folgenden „Interimsabkommen“), das die Liberalisierung von Handel und Investitionen betrifft.

Das Interimsabkommen soll gleichzeitig mit dem MGA unterzeichnet werden. Das Interimsabkommen tritt außer Kraft und wird durch das MGA ersetzt, sobald dieses nach dessen Ratifizierung uneingeschränkt in Kraft tritt.

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Rechtsakt zur Genehmigung der Unterzeichnung des MGA.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das MGA bietet einen modernisierten umfassenden Rechtsrahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Mexiko und ersetzt das derzeitige Gesamtabkommen, einschließlich aller späteren Beschlüsse seiner institutionellen Gremien, mit Ausnahme des Beschlusses Nr. 5/2004 des Gemischten Rates EU-Mexiko vom 15. Dezember 2004 zur Annahme eines Anhangs des Beschlusses Nr. 2/2000 über gegenseitige Amtshilfe in Zollfragen gemäß Artikel 17 Absatz 3 des genannten Beschlusses⁴. Während der vorläufigen Anwendung gelten die Bestimmungen des Gesamtabkommens weiterhin, sofern sie nicht unter die vorläufige Anwendung des MGA fallen. Das Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten auch das Interimsabkommen.

Im Laufe der Jahre haben die EU und Mexiko zusätzlich zum Gesamtabkommen mehrere bilaterale sektorale Abkommen geschlossen, darunter das am 27. Mai 1997 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor⁵ (im Folgenden „Abkommen von 1997 über Spirituosen“).

Das Abkommen von 1997 über Spirituosen wurde in das MGA aufgenommen. Die anderen sektoralen Abkommen, die nicht in den Anwendungsbereich des MGA fallen, bleiben als separate Abkommen in Kraft.

⁴ ABl. L 66 vom 12.3.2005, S. 15.

⁵ ABl. L 152 vom 11.6.1997, S. 16.

Ab dem Zeitpunkt seines vollständigen Inkrafttretens ersetzt das MGA die bilateralen Investitionsabkommen zwischen Mexiko und EU-Mitgliedstaaten, die in Anhang 10 C des MGA aufgeführt sind.

Das MGA steht voll und ganz im Einklang mit der allgemeinen Vision der EU für ihre Partnerschaft mit Lateinamerika und der Karibik, wie sie in der am 7. Juni 2023 angenommenen Gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union über eine neue Agenda für die Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik dargelegt ist.

Darüber hinaus steht die Säule „Handel und Investitionen“ des MGA vollständig im Einklang mit der Mitteilung „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ vom Februar 2021, in der die Handels- und Investitionspolitik neben zentralen wirtschaftlichen Interessen stärker mit europäischen und weltweiten Standards und Werten verknüpft wird, und zwar durch die Verlagerung des Schwerpunkts auf nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Steuervermeidung, Verbraucherschutz und verantwortlichen, fairen Handel.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das MGA ist vollständig kohärent mit der EU-Politik und erfordert keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der EU in irgendeinem regulierten Bereich (wie technische Vorschriften und Produktnormen, gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, Regelungen über Nahrungsmittel und Sicherheit, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Vorschriften über GVO, Umweltschutz oder Verbraucherschutz).

Es enthält auch ein Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, durch das das Abkommen mit den allgemeinen Zielen der EU in Bezug auf nachhaltige Entwicklung und mit spezifischen Zielen in den Bereichen Arbeit, Umwelt und Klimawandel verknüpft wird.

Darüber hinaus gewährleistet das MGA den vollständigen Schutz der öffentlichen Dienstleistungen und stellt sicher, dass das Recht der Regierungen, Regelungen im öffentlichen Interesse zu erlassen, als Grundprinzip, auf dem das Abkommen fußt, voll gewahrt wird.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag vor, wenn das geplante Abkommen nicht ausschließlich oder hauptsächlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft. Der Rat erlässt einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung des Abkommens genehmigt wird.

Die Kommission schlägt vor, die Unterzeichnung des MGA vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt zu genehmigen.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung des geplanten Abkommens ist Artikel 218 Absatz 5 AEUV.

- **Materiellrechtliche Grundlage**

Das MGA deckt Bereiche ab, die in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik, des Verkehrs und der Entwicklungszusammenarbeit fallen. Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten daher Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 209 Absatz 2 AEUV sein.

Angesichts des Gegenstands des geplanten Abkommens sollte die Kommission den Vorschlag dem Rat vorlegen.

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten daher die Artikel 91, 100, 207 und 209 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV sein.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Am 4. Mai 2016 hat der Rat die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aushandlung eines modernisierten Abkommens mit Mexiko ermächtigt, das das Gesamtabkommen ersetzen soll. Daher wurden Maßnahmen auf Unionsebene als wirksamer erachtet als Maßnahmen auf nationaler Ebene.

- **Verhältnismäßigkeit**

Diese Initiative verfolgt unmittelbar die außenpolitischen Zielsetzungen der Union und trägt zur politischen Priorität bei, der EU „mehr Gewicht auf der internationalen Bühne“ zu verleihen. Sie steht im Einklang mit der Globalen Strategie der EU, die auf die Zusammenarbeit mit anderen Ländern und die verantwortungsvolle Umgestaltung der externen Partnerschaften der EU ausgerichtet ist, mit Blick auf die Verwirklichung der außenpolitischen Prioritäten der EU. Sie trägt zu den Zielen der EU in den Bereichen Handel und wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit mit Drittländern bei.

Die Verhandlungen über das MGA mit Mexiko wurden im Einklang mit den vom Rat festgelegten Verhandlungsrichtlinien geführt. Das Ergebnis der Verhandlungen geht nicht über das zur Erreichung der in den Verhandlungsrichtlinien festgelegten politischen Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung des Abkommens vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieses Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Im Hinblick auf die Handelsbestimmungen wurde im Februar 2011 eine Bewertung von sechs EU-Freihandelsabkommen (einschließlich des Abkommens mit Mexiko) durchgeführt, die von der Kommission in Auftrag gegeben worden war. 2016 wurden eine Ex-post-Bewertung der Handelssäule des bestehenden Gesamtabkommens und eine Ex-ante-Bewertung im Hinblick auf eine mögliche Modernisierung abgeschlossen.

Die Analyse des Gesamtabkommens hat gezeigt, dass der Anwendungsbereich der bestehenden Handelssäule zum damaligen Zeitpunkt zwar umfassend war, es jedoch Spielraum für weitere Verbesserungen der Vorschriften und die Erweiterung des Marktzugangs gab. Ferner zeigte sich die Notwendigkeit, das Gesamtabkommen an die Entwicklungen im Welthandel anzupassen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Auftragnehmer dieser externen Studien, die zur Unterstützung der Modernisierung durchgeführt wurden, setzte zahlreiche Konsultations- und Informationsmaßnahmen um, darunter i) die Einrichtung einer speziellen Website für Dokumente und Aktivitäten im Zusammenhang mit den Studien, ii) eine im Oktober 2014 gestartete Online-Umfrage unter Interessenträgern, iii) einen Workshop für Interessenträger vor Ort in Mexiko im Juli 2015 und iv) persönliche Befragungen.

Im Rahmen der Folgenabschätzung konsultierte die GD Handel die betroffenen Interessenträger, darunter Unternehmen, Vertreter der Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Handelsverbände, Handelskammern und andere private Interessenträger, zum Thema Modernisierung. Diese Konsultationen der Interessenträger umfassten eine Reihe verschiedener Konsultationstätigkeiten, einschließlich einer (im Juli 2015 eingeleiteten) öffentlichen Online-Konsultation.

Die externen Studien, die Folgenabschätzung und die im Rahmen ihrer Vorbereitung durchgeführten Konsultationen lieferten der Kommission Input, der bei der Aushandlung des MGA sehr hilfreich war.

Während der Verhandlungen fanden auch Sitzungen (im April und November 2017 in Brüssel und im Juli 2017 in Mexiko-Stadt) statt, um die zivilgesellschaftlichen Organisationen über den Stand der Verhandlungen zu informieren und sich über die Modernisierung auszutauschen.

Die Verhandlungen wurden im Benehmen mit der Arbeitsgruppe „Lateinamerika und Karibik“ des Rates zu den politischen und zusammenarbeitsbezogenen Aspekten des Abkommens und im Benehmen mit dem Ausschuss für Handelspolitik als dem vom Rat gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV bestellten Sonderausschuss zu den Handelsaspekten des Abkommens geführt. Das Europäische Parlament und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wurden ebenfalls regelmäßig durch den Ausschuss für internationalen Handel (INTA), insbesondere dessen Monitoring-Gruppe für Mexiko, und den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten unterrichtet. Der nach und nach aus den Verhandlungen hervorgegangene Wortlaut wurde während des gesamten Verfahrens an beide Organe weitergeleitet.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die „Ex-post-Bewertung der Durchführung des Freihandelsabkommens EU-Mexiko“ wurde vom externen Auftragnehmer „Ecorys“ vorgenommen.

Eine „Nachhaltigkeitsprüfung zur Unterstützung der Verhandlungen über die Modernisierung der Handelssäule des Gesamtabkommens mit Mexiko“ wurde vom externen Auftragnehmer „LSE Enterprise“ durchgeführt.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag wurde durch eine im Januar 2016 veröffentlichte Folgenabschätzung⁶ unterstützt, die zu einer befürwortenden Stellungnahme⁷ führte.

Die Folgenabschätzung ergab, dass die Aushandlung eines umfassenden Abkommens sowohl für die EU als auch für Mexiko Vorteile brächte. Dazu zählen die Steigerung des BIP, der Wohlfahrt und der Ausfuhren, der Beschäftigungsquote, der Einkommen (sowohl für weniger als auch für höher qualifizierte Beschäftigte) und der Wettbewerbsfähigkeit sowie eine bessere Position der EU und Mexikos gegenüber anderen globalen Wettbewerbern. Zudem würde sich die Aufnahme von Bestimmungen über nachhaltige Entwicklung positiv auf die Förderung und Achtung der Menschenrechte, die wirksame Umsetzung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und die Fortschritte bei der Ratifizierung des grundlegenden IAO-Übereinkommens über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, das von Mexiko noch nicht ratifiziert wurde, auswirken.

Darüber hinaus enthält die während der Verhandlungen durchgeführte Nachhaltigkeitsprüfung eine umfassende Bewertung der potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen einer im Rahmen des MGA verstärkten Handelsliberalisierung in der EU und in Mexiko. In der Nachhaltigkeitsprüfung werden auch die potenziellen Auswirkungen einer Modernisierung auf die Menschenrechte sowie auf das verarbeitende Gewerbe, die Landwirtschaft und den Dienstleistungssektor analysiert. Das Mandat, der Zwischenbericht und der Abschlussbericht sind auf der Website der GD HANDEL verfügbar:

http://ec.europa.eu/trade/policy/policy-making/analysis/policy-evaluation/sustainability-impact-assessments/index_en.htm.

Die EU und Mexiko haben ein ehrgeiziges Abkommen geschlossen, das sich in die Liste der jüngsten Handelsabkommen, wie jene zwischen der EU und Kanada bzw. Japan, Neuseeland und Chile, einreicht. Durch das Abkommen werden neue Möglichkeiten für Handel und Investitionen auf beiden Märkten eröffnet und die Beschäftigung in der EU gefördert.

Durch das MGA werden auch die meisten Zölle abgebaut, der Zugang zu öffentlichen Aufträgen erweitert, der Dienstleistungsmarkt geöffnet und Investoren verlässliche Bedingungen geboten; zudem wird dazu beigetragen, der illegalen Nachahmung von Innovationen und traditionellen Produkten aus der EU vorzubeugen. Außerdem wird durch das MGA sichergestellt, dass die wirtschaftlichen Vorteile nicht auf Kosten der Grundrechte, der sozialen Standards, des Regelungsrechts der Regierungen, des Umweltschutzes oder der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher gehen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das MGA unterliegt nicht den REFIT-Verfahren. Es enthält jedoch einen Rahmen, der vereinfachte Handels- und Investitionsverfahren, geringere Ausfuhr- und Investitionskosten und daher bessere Handels- und Investitionsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vorsieht. Zu den erwarteten Vorteilen zählen i) mehr Transparenz, ii) Verringerung des Aufwands durch technische Vorschriften, Konformitätsanforderungen, Zollverfahren und Ursprungsregeln, iii) besserer Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und der geografischen Angaben, iv) Investitionsschutz, v) leichter Zugang zu

⁶ http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/ia_carried_out/docs/ia_2015/swd_2015_0290_en.pdf.

⁷ http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/ia_carried_out/docs/ia_2015/sec_2015_0498_en.pdf.

Ausschreibungsverfahren für Beschaffungen und vi) ein spezielles Kapitel, das es KMU ermöglichen soll, ein Höchstmaß an Nutzen aus dem Abkommen zu ziehen.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt. Vielmehr arbeiten die Vertragsparteien bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, auch im Hinblick auf die Ratifizierung und Umsetzung internationaler Menschenrechtsinstrumente, sowie bei der Stärkung der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung zusammen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkungen der Modernisierung der Handelssäule des Gesamtabkommens auf die nationalen Haushalte und den EU-Haushalt – insbesondere durch den Verlust von Eigenmitteln in Form entgangener Zölle – wären sehr begrenzt, da die meisten Zölle bereits mit dem derzeit geltenden Gesamtabkommen abgeschafft wurden. Die entgangenen Zolleinnahmen könnten sich ausgehend von den derzeitigen Handelsströmen auf rund 18,75 Mio. EUR belaufen. Indirekte positive Auswirkungen werden in Form von Mehreinnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer und dem Bruttonationaleinkommen erwartet.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das MGA enthält institutionelle Bestimmungen, mit denen Gremien eingesetzt werden, die seine Durchführung, sein Funktionieren und seine Auswirkungen überwachen.

Was den Teil „Politischer Dialog und Zusammenarbeit“ betrifft, so bildet das Gipfeltreffen EU-Mexiko gemäß dem MGA die höchste politische Ebene des Dialogs. Die institutionelle Struktur besteht aus einem Gemischten Rat, einem Gemischten Ausschuss, einem Unterausschuss „Entwicklung und internationale Zusammenarbeit“ und einem Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“. Der Gemischte Ausschuss kann weitere Unterausschüsse und Gremien einsetzen.

In dem Abkommen sind auch die besonderen Aufgaben des Gemischten Rates und des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ festgelegt, die die Durchführung und Anwendung des Teils „Handel und Investitionen“ des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft kontinuierlich überwachen werden.

Der Gemischte Ausschuss unterstützt den Gemischten Rat bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit handelsbezogenen Fragen und beaufsichtigt die Arbeit aller Unterausschüsse und sonstigen Gremien, die im Rahmen des Handelsteils des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft eingesetzt werden. Der Gemischte Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ setzt sich aus Vertretern der EU, die für handelsbezogene Fragen zuständig sind, und Vertretern des mexikanischen Wirtschaftsministeriums zusammen, die jährlich oder auf Ersuchen einer der beiden Seiten zusammentreten.

Die folgenden Unterausschüsse und sonstigen Gremien werden unter der Federführung des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ eingesetzt: a) Ausschuss „Warenhandel“, b) Unterausschuss „Landwirtschaft“, c) Unterausschuss „Handel mit Wein und Spirituosen“, d) Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“, e) Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“, f) Gemeinsame Arbeitsgruppe „Tierschutz und antimikrobielle Resistenz“, g) Unterausschuss „Technische Handelshemmnisse“, h) Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“, i) Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“, j) Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“, k) Unterausschuss „Geistiges Eigentum“, l) Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem MGA wird der Anwendungsbereich des derzeitigen bilateralen Rahmens erweitert und an die neuen globalen politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen, die neue Realität der Partnerschaft zwischen der EU und Mexiko und die Ambitionen der kürzlich abgeschlossenen Abkommen und Verhandlungen der EU und Mexikos angepasst.

Es wird ein kohärenter, umfassender und zeitgemäßer rechtsverbindlicher Rahmen für die Beziehungen der EU zu Mexiko geschaffen. Ziel ist der Aufbau einer verstärkten strategischen Partnerschaft, die Intensivierung des politischen Dialogs sowie die Vertiefung und Stärkung der Zusammenarbeit in Fragen von beiderseitigem Interesse. Gleichzeitig fördert das MGA den Handel und die Investitionen, indem es zur Ausweitung und Diversifizierung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen beiträgt.

Erstmals ist zudem ein Mechanismus zur Konsultation der Zivilgesellschaft vorgesehen, der sich auf alle Bereiche des Abkommens erstreckt, damit die Zivilgesellschaft beider Seiten zu allen Bestimmungen des Abkommens, einschließlich der Menschenrechtsbestimmungen des politischen Teils, gehört werden kann.

Das MGA enthält eine Überprüfungsklausel, damit bestimmte Elemente des Abkommens drei Jahre nach seinem Inkrafttreten erneut erörtert werden können.

Das MGA gliedert sich in vier Teile. Die Ziele und allgemeinen Grundsätze des Abkommens sind in Teil I (Allgemeine Bestimmungen) dargelegt. Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit sowie die Klausel über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen sind wesentliche Elemente des MGA.

In Teil II (Politischer Dialog und Zusammenarbeit) verpflichten sich die EU und Mexiko, in den folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten und den Dialog zu vertiefen:

- Politischer Dialog, Weltfrieden und internationale Sicherheit
- Internationale und regionale Organisationen
- Freiheit, Sicherheit und Recht
- Nachhaltige Entwicklung
- Umwelt, Klimawandel und Energie
- Landwirtschaft, maritime Angelegenheiten und Fischerei
- Wirtschaftspolitik

- Bildung, Kultur und Soziales
- Forschung, Innovation und digitale Wirtschaft

Eine Vielzahl wichtiger Fragen werden hervorgehoben, darunter Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Gleichstellung der Geschlechter, Migration, Drogen und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Umweltschutz, Klimawandel, erneuerbare Energien, Meerespolitik, soziale Verantwortung von Unternehmen, digitaler Wandel sowie Forschung und Innovation. Die Bestimmungen in Teil II werden ein besser koordiniertes, gemeinsames Vorgehen in neuen Bereichen wie öffentliche Gesundheit, Modernisierung des Staates, Steuerung der Migrationsströme, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Cyberkriminalität ermöglichen.

Dies wird zu einer gestärkten Partnerschaft auf globaler Ebene (z. B. bei der Agenda 2030, bei Maßnahmen gegen den Klimawandel und bei der Meerespolitik) und in den Bereichen globale demokratische Governance, Menschenrechte, Migration, Frieden und Sicherheit führen.

Teil II enthält auch Bestimmungen zur Vertiefung des Dialogs und der Zusammenarbeit in Fragen der Korruptionsbekämpfung. Das Abkommen umfasst erstmals ein Protokoll mit Bestimmungen zur Bekämpfung und Verhütung von Korruption im Bereich Handel und Investitionen.

Ziel dieses Protokolls ist es, Korruption im Handel und bei Investitionen durch verschiedene Maßnahmen zu verhindern, insbesondere durch die Förderung der Integrität im privaten und öffentlichen Sektor, den Ausbau der internen Kontrollen, der externen Rechnungsprüfung und der Finanzberichterstattung sowie die Verstärkung der Korruptionsbekämpfung, die bereits durch internationale Übereinkommen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC), verfolgt wird.

In diesem Zusammenhang bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung, Korruption von Amtsträgern als Straftat einzustufen und in Erwägung zu ziehen, dies auch im Falle von Unternehmen zu tun. Die beiden Seiten haben sich auf bestimmte Regeln zur Bekämpfung der Geldwäsche geeinigt.

Das Protokoll fördert auch die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Verhütung und Bekämpfung von Korruption. Darüber hinaus ist ein Konsultationsmechanismus für den Fall vorgesehen, dass Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Durchführung der Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung bestehen.

Im Rahmen von Teil III (Handel und Investitionen) soll im Einklang mit den in den Verhandlungsrichtlinien festgelegten Zielen angestrebt werden, mit dem MGA Folgendes zu erreichen:

Gewährleistung eines umfangreichen Marktzugangs für Agrar- und Fischereiausfuhren sowie verbesserte Vorschriften

Im Rahmen des derzeitigen Gesamtabkommens waren alle gewerblichen Waren und ein erheblicher Teil der Agrar- und Fischereierzeugnisse bereits liberalisiert worden. Im Zuge der Modernisierung werden mit dem Kapitel über den Warenhandel mehr als 98,7 % aller Zolltarifpositionen vollständig liberalisiert und 95 % der verbleibenden mexikanischen Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse abgeschafft.

Der Teil des Abkommens, der sich mit dem Warenhandel befasst, enthält auch zusätzliche und umfassendere Vorschriften, die den Handel zwischen der EU und Mexiko erleichtern werden. Dazu gehören Bestimmungen über Gebühren und Formalitäten, Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen, das Verbot von Ausfuhrzöllen und die Bindung von Zöllen, für die keine

vollständige Abschaffung vorgesehen ist (Stillhalteverfahren). Darüber hinaus gibt es Bestimmungen der neuen Generation über Ausfuhrwettbewerb, Wiederaufarbeitung und nach Ausbesserung eingeführte Waren sowie Bestimmungen zur Erleichterung der vorübergehenden Einfuhr von Waren.

Vereinfachung der Ursprungsregeln

Die Ursprungsregeln wurden überarbeitet und in einigen Fällen vereinfacht, um den Bedürfnissen der Industrie Rechnung zu tragen, z. B. bei wichtigen Industrieprodukten wie Autos oder Pharmazeutika.

Modernisierung und Vereinfachung der Grenzverfahren

Das MGA enthält ein ehrgeiziges Kapitel über Zoll und Handelserleichterungen, das auf den Bestimmungen des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen beruht und in bestimmten Bereichen noch weiter geht. Die EU und Mexiko verpflichten sich, vereinfachte, moderne und nach Möglichkeit automatisierte Verfahren für die effiziente und beschleunigte Überlassung von Waren anzuwenden, und zwar durch vereinfachte Anforderungen an Daten und Dokumentation, die Bearbeitung von Zolldokumenten und -informationen vor der Ankunft sowie ein wirksames und diskriminierungsfreies Risikomanagement.

Gewährleistung fairer Handels- und Geschäftsbedingungen

Um gegen unlautere Handelspraktiken effizient und wirksam vorgehen zu können, wurden verbesserte Regeln für handelspolitische Schutzmaßnahmen vereinbart. Darüber hinaus enthält das MGA Bestimmungen zum Schutz der heimischen Wirtschaftszweige für den Fall, dass ein durch das Abkommen bedingter Anstieg der Einfuhren einer Ware einem Wirtschaftszweig ernsthaften Schaden zufügt oder zuzufügen droht. Das MGA enthält auch ein Kapitel über Subventionen, das dazu beiträgt, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen EU- und mexikanischen Unternehmen zu schaffen, und sieht dafür i) mehr Transparenz bei Subventionen für Waren und Dienstleistungen, ii) Konsultationen, wenn Subventionen negative Auswirkungen auf den Handel haben könnten, sowie iii) Vorschriften zu besonders schädlichen Subventionen (Umstrukturierungsbeihilfen ohne entsprechenden Umstrukturierungsplan und unbegrenzte Garantien) vor.

Das MGA stellt auch sicher, dass die Unternehmen die Wettbewerbsgrundsätze einhalten: kein Missbrauch einer beherrschenden Stellung, keine wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen zwischen Unternehmen sowie Prüfung der Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf den Wettbewerb. Gleichzeitig wird das MGA gleiche Wettbewerbsbedingungen für öffentliche und private Unternehmen auf dem Markt gewährleisten. Staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und ausgewiesene Monopole müssen beim Kauf und Verkauf von Waren und Dienstleistungen auf dem Markt diskriminierungsfrei und nach kommerziellen Erwägungen handeln.

Intensivierung von Handel und Investitionen im Bereich der kritischen Rohstoffe

Im Rahmen des MGA wird beim Handel mit kritischen Rohstoffen Zollfreiheit beibehalten, wodurch ein kostengünstigerer Zugang und geringere Kosten für diese Rohstoffe sichergestellt werden, die für den grünen und den digitalen Wandel der EU von entscheidender Bedeutung sind. Darüber hinaus werden durch das neue Abkommen Ausfuhrmonopole und ungerechtfertigte staatliche Eingriffe in die Festsetzung der Rohstoffpreise verboten, ebenso wie die Festsetzung spezieller Ausfuhrpreise bzw. Doppelpreise, bei denen die Ausfuhrpreise über den Inlandspreisen liegen. Darüber hinaus

gibt es spezifische Bestimmungen für die Zusammenarbeit mit Mexiko im Bereich der Wertschöpfungsketten für Rohstoffe.

Gewährleistung von Nachhaltigkeit und der Gleichstellung der Geschlechter

Das MGA enthält ein umfassendes, ehrgeiziges Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, um die Einbeziehung der nachhaltigen Entwicklung in die Handels- und Investitionsbeziehungen der Vertragsparteien durch i) rechtsverbindliche Verpflichtungen in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel und Arbeitnehmerrechte, ii) Bestimmungen über Zusammenarbeit und Dialog, auch mit der Zivilgesellschaft, und iii) Streitbeilegungsverfahren zu verbessern. Dieses Kapitel enthält auch eine Überprüfungsklausel, die die Vertragsparteien verpflichtet, mögliche weitere Verbesserungen der Nachhaltigkeitsbestimmungen zu erörtern, einschließlich des Treffens von Vorkehrungen für Gegenmaßnahmen im Falle von Verstößen und der Möglichkeit, die Aufnahme des Übereinkommens von Paris als wesentliches Element des MGA in Erwägung zu ziehen. Die Überprüfung wird bei Inkrafttreten des Abkommens eingeleitet und sollte innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden.

Die Vertragsparteien haben sich ferner auf eine Gemeinsame Erklärung zu Handel und Gleichstellung der Geschlechter geeinigt, die Bestimmungen über die wirksame Umsetzung der internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau enthält, sowie auf die Stärkung der Zusammenarbeit bei handelsbezogenen Aspekten der Strategien und Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter. Die Gemeinsame Erklärung ist Bestandteil des Abkommens.

Fokus auf den Bedürfnissen kleinerer Unternehmen

Das MGA sieht vor, dass die EU und Mexiko eine Website für KMU einrichten, mit der KMU der Zugang zu Informationen erleichtert werden soll, damit sie umfassend von den Bestimmungen des Abkommens profitieren. Die Kontaktstellen in der EU und in Mexiko arbeiten zusammen, um den besonderen Anforderungen von KMU Rechnung zu tragen und Wege zu finden, wie diese neue Chancen auf dem jeweiligen Markt nutzen können.

Schaffung von Chancen für Dienstleister und Vorschriften für den digitalen Handel

Das MGA enthält allgemeine Regeln für den Marktzugang für Dienstleistungen und Investitionen in allen Wirtschaftszweigen sowie spezifische Regeln für den digitalen Handel. Damit sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen insbesondere für Dienstleister aus der EU geschaffen werden, die in Bereichen wie Telekommunikation und Finanzdienstleistungen sowie in Bereichen wie Zustell- und Seeverkehrsdienstleistungen tätig sind. Das MGA bietet den Vertragsparteien auch einen Rahmen für die künftige gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen in reglementierten Berufen, z. B. für Architekten, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Ingenieure. In Bezug auf den digitalen Handel werden in dem Abkommen Regeln festgelegt, die horizontal (für den Online-Handel mit Waren, Dienstleistungen usw.) gelten und für das reibungslose Funktionieren des Online-Handels unerlässlich sind.

Förderung von Investitionen

Das MGA enthält Bestimmungen zur Liberalisierung der Investitionen, wobei derselbe Ansatz wie bei den ehrgeizigsten bisher von der EU geschlossenen Handelsabkommen zugrunde gelegt wird. Dabei sollen alle wesentlichen Vorschriften dieses Kapitels sowohl für Dienstleistungs- als auch für Nichtdienstleistungssektoren gelten. Die Investoren und ihre Investitionen werden insbesondere i) von der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung gegenüber heimischen Investoren und Investitionen oder Investoren und Investitionen aus Drittländern, ii) von den ehrgeizigen Regeln für den Marktzugang (in Bezug auf quantitative Beschränkungen z. B. im Hinblick auf Monopole, ausschließliche Rechte, Quoten und

wirtschaftliche Bedarfsprüfungen) und iii) von der Untersagung bestimmter Leistungsanforderungen profitieren können. Im Hinblick auf den Energiesektor wird mit dem MGA sichergestellt, dass der Grundsatz der Meistbegünstigung sowohl im Falle bestehender als auch künftiger Freihandelsabkommen, die Mexiko geschlossen hat oder schließen wird, angewandt wird. Das Abkommen stellt daher sicher, dass EU-Investoren auf die gleiche Weise behandelt werden wie Investoren anderer bevorzugter Handelspartner Mexikos.

Gewährleistung einer transparenten und belastbaren Beilegung von Streitigkeiten durch eine Investitionsgerichtsbarkeit

Das MGA enthält alle Neuerungen, die der neue Ansatz der EU bei Investitionen und dem dafür vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus mit sich bringt, und erfüllt damit die Erwartungen der Interessenträger im Hinblick auf ein gerechteres, transparenteres und institutionalisiertes System für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten. In diesem Bereich sieht es wichtige Neuerungen vor, die Investoren ein hohes Maß an Schutz bieten und gleichzeitig das Recht der Regierungen, Regelungen zu erlassen und legitime Gemeinwohlziele wie Gesundheitsschutz, Sicherheit oder Umweltschutz zu verfolgen, uneingeschränkt wahren. Es beseitigt Unklarheiten, die im alten System Spielraum für Missbrauch oder überzogene Auslegungen ließen, und schafft eine unabhängige Investitionsgerichtsbarkeit, bestehend aus einem ständigen Gericht und einem Berufungsgericht, vor denen die Streitbeilegungsverfahren transparent und unparteiisch ablaufen sollen.

Gewährleistung des Zugangs zu öffentlichen Ausschreibungsverfahren in Mexiko

Das MGA sieht mehr Möglichkeiten für Bieter für öffentliche Aufträge vor. Mexiko öffnet seine öffentlichen Ausschreibungsverfahren für EU-Unternehmen in größerem Umfang als für jeden anderen seiner Handelspartner. EU-Unternehmen werden als erste nicht-mexikanische Unternehmen in der Lage sein, nicht nur Angebote für die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen auf Bundesebene, sondern auch auf der Ebene der wirtschaftlich bedeutendsten mexikanischen Bundesstaaten einzureichen. Die EU und Mexiko verpflichten sich ferner, ihre Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einem modernen Regelwerk zu unterwerfen, bei dem hohe Standards in Bezug auf Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung gelten.

Besserer Schutz für Innovationen und künstlerisch-schöpferische Arbeiten

Das MGA schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen, indem es sicherstellt, dass Mexiko und die EU einen gemeinsamen Ansatz für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums verfolgen und dass beide Seiten Maßnahmen zur Bekämpfung von Marken- und Produktnachahmung und -piraterie sowie wettbewerbswidrigen Praktiken ergreifen. Das Abkommen gewährleistet zudem ein hohes Maß an Schutz und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Es umfasst auch den auf Gegenseitigkeit beruhenden Schutz einer ausgewählten Liste geografischer Angaben der EU und Mexikos. Im Falle der EU werden 336 geografische Angaben der EU geschützt. Diese kommen zu den geografischen Angaben für Spirituosen aus der EU hinzu, die bereits im Rahmen des Abkommens zwischen der EU und Mexiko von 1997 über Spirituosen geschützt sind, das in das MGA aufgenommen und zu dessen Bestandteil wird, und die in den Genuss desselben Schutzniveaus kommen.

Gewährleistung des Handels mit sicheren Agrarlebensmitteln ohne unnötige Beschränkungen im Zusammenhang mit gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Angelegenheiten

Das MGA enthält ein umfassendes Kapitel über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten mit zahlreichen spezifischen Maßnahmen zur

Handelserleichterung (einschließlich der Abschaffung von Vorverzollungsprogrammen). Dies dürfte einen schnelleren und gleichzeitig sichereren Handel ermöglichen. Sowohl die EU als auch Mexiko behalten sich das Recht vor, das Schutzniveau festzulegen, das sie für angemessen halten.

Gewährleistung, dass technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren diskriminierungsfrei sind und keine unnötigen Handelshemmnisse schaffen

Das MGA bekräftigt die Verpflichtung der EU und Mexikos, ihre technischen Vorschriften auf internationale Normen zu stützen und sich auf eine offene Liste internationaler Normungsorganisationen zu einigen. Was die Konformitätsbewertung anbelangt, so werden die unterschiedlichen Ansätze der Vertragsparteien bei der Konformitätsbewertung und ihre einschlägigen Handelserleichterungsmaßnahmen im Rahmen des MGA anerkannt: im Falle der EU die Verwendung der Konformitätserklärung des Lieferanten und im Falle Mexikos die Anerkennung der in der EU durchgeführten Produktzertifizierung.

Sicherstellung von Transparenz und einer guten Regulierungspraxis

Das MGA enthält ein Kapitel über Transparenz mit ehrgeizigen Bestimmungen über die Veröffentlichung, Verwaltung und Überprüfung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung im Zusammenhang mit Handelsfragen sowie über diesbezügliche Rechtsbehelfe und ein Kapitel, in dem eine gute Regulierungspraxis festgelegt wird, die die EU und Mexiko bei der Ausarbeitung von Vorschriften zugrunde legen werden.

Umsetzung moderner Verfahren zur Streitbeilegung zwischen Staaten

Das MGA enthält ein Kapitel über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten, das wirksame und transparente moderne Verfahren vorsieht, um auf der Grundlage ordnungsgemäßer Verfahren Streitigkeiten zwischen Mexiko und der EU zu verhindern und beizulegen.

Die institutionelle Struktur der Beziehungen ist in Teil IV (Institutionelle Vorschriften und Schlussbestimmungen) festgelegt. Teil IV baut auf den bestehenden Regelungen auf und sieht das Gipfeltreffen EU-Mexiko als höchste politische Ebene des Dialogs vor. Die institutionelle Struktur besteht aus einem Gemischten Rat, der die Verwirklichung der Ziele des MGA beaufsichtigt und dessen Durchführung überwacht, und einem Gemischten Ausschuss, der den Gemischten Rat bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt und für die allgemeine Durchführung des MGA, einschließlich der Festlegung und Überwachung der sektorbezogenen Dialoge, zuständig ist.

Der Gemischte Ausschuss kann Unterausschüsse oder andere Gremien einsetzen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen und sich mit besonderen Aufgaben oder Themen befassen.

Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss wird das Forum für Zusammenkünfte, den Meinungsaustausch und die Förderung der Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und den Mitgliedern des mexikanischen Kongresses bilden. Jede Vertragspartei richtet eine oder mehrere interne Beratungsgruppen ein, die die betreffende Vertragspartei in Angelegenheiten beraten, die unter das Abkommen fallen. Darüber hinaus wird ein Zivilgesellschaftliches Forum eingerichtet, das Raum für den öffentlichen Dialog über Angelegenheiten bietet, die für dieses Abkommen von Bedeutung sind.

VORLÄUFIGE ANWENDUNG

Aus unionsrechtlicher Sicht ist das MGA als „gemischtes“ internationales Abkommen zu schließen. Dies bedeutet, dass alle Mitgliedstaaten der Union, die Union selbst und Mexiko ihre internen Verfahren, die für die ausdrückliche Zustimmung zur Bindung durch dieses Abkommen erforderlich sind, abschließen müssen, damit es in Kraft treten kann. Dieser Prozess kann sich über Jahre hinziehen. Um dafür zu sorgen, dass beide Vertragsparteien das MGA bald anwenden können, wird vorgeschlagen, bestimmte Teile des MGA vorläufig anzuwenden.

So wird vorgeschlagen, dass alle Bestimmungen von Teil I (Allgemeine Bestimmungen) und alle Bestimmungen von Teil II (Politischer Dialog und Zusammenarbeit), mit Ausnahme von Artikel 3.9 über den konsularischen Schutz, vorläufig angewandt werden. Für keine der Bestimmungen von Teil III (Handel und Investitionen) wird die vorläufige Anwendung vorgeschlagen. Hingegen wird vorgeschlagen, alle Bestimmungen von Teil IV (Institutionelle und Schlussbestimmungen) vorläufig anzuwenden, um das Funktionieren der materiellrechtlichen Bestimmungen der Teile I und II zu gewährleisten, die vorläufig angewandt werden. Dementsprechend treffen die mit Teil IV Kapitel 1 eingesetzten institutionellen Gremien nur die Maßnahmen und üben nur die Zuständigkeiten aus, die für das Funktionieren der vorläufig angewandten Bestimmungen der Teile I und II erforderlich sind. Ebenso finden die Schlussbestimmungen von Teil IV Kapitel 2 nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um das Inkrafttreten und das Funktionieren der vorläufig angewandten Bestimmungen der Teile I und II zu gewährleisten.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 209 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 4. Mai 2016 ermächtigte der Rat die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (im Folgenden „Gesamtabkommen zwischen der EU und Mexiko“).
- (2) Diese Verhandlungen wurden am 17. Januar 2025 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Ziel des Abkommens ist der Aufbau einer verstärkten strategischen Partnerschaft, die Intensivierung des politischen Dialogs sowie die Vertiefung und Stärkung der Zusammenarbeit in Fragen von beiderseitigem Interesse. Das Abkommen fördert auch die Steigerung und die Nachhaltigkeit von Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien, indem ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen ausgebaut und diversifiziert sowie neue Chancen für Arbeitnehmer und – insbesondere kleine – Unternehmen geschaffen werden und gleichzeitig ein Beitrag zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in ihrer sozialen und ökologischen Dimension geleistet wird.
- (4) Im Einklang mit Teil IV Kapitel 2 Artikel 2.5 des Abkommens sollte das Abkommen daher – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet und einige seiner Bestimmungen sollten vorläufig angewandt werden. Die vorläufig anzuwendenden Bestimmungen sollten in diesem Beschluss aufgeführt werden.
- (5) Nach Teil IV Kapitel 2 Artikel 2.11 des Abkommens ist es nicht dahin gehend auszulegen, dass es in der Union andere Rechte oder Pflichten für Personen begründet als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten. Das Abkommen kann demnach vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten nicht unmittelbar geltend gemacht werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Unterzeichnung des Abkommens über eine politische und wirtschaftliche strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits, wird – vorbehaltlich des Abschlusses – genehmigt.
- (2) Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

- (1) Bis zu seinem Inkrafttreten werden gemäß Teil IV Kapitel 2 Artikel 2.5 des Abkommens und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Notifikationen die folgenden Bestimmungen des Abkommens zwischen der Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten vorläufig angewandt:
 - a) in Teil I: die Artikel 1 und 2;
 - b) in Teil II: alle Artikel der Kapitel 1 und 2, alle Artikel des Kapitels 3 mit Ausnahme von Artikel 3.9 (Konsularischer Schutz), alle Artikel der Kapitel 4, 5, 6, 7, 8 und 9;
 - c) in Teil IV:
 - i) alle Artikel des Kapitels 1, soweit dies zur Durchführung der vorläufig angewandten Bestimmungen der Teile I und II erforderlich ist, und
 - ii) alle Artikel des Kapitels 2, soweit dies zur Durchführung der vorläufig angewandten Bestimmungen der Teile I und II erforderlich ist.
- (2) Der Zeitpunkt, ab dem die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Teile des Abkommens vorläufig angewandt werden, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN „EINNAHMEN“ – FÜR VORSCHLÄGE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMENSEITE DES HAUSHALTS

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft (MGA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Vereinigten Mexikanischen Staaten.

2. HAUSHALTSLINIEN:

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten): Kapitel 12 Artikel 120

Für das betreffende Haushaltsjahr (2025) veranschlagter Betrag:
21 082 004 566 EUR

(nur bei zweckgebundenen Einnahmen):

Die Einnahmen werden der folgenden Ausgabenlinie zugewiesen
(Kapitel/Artikel/Posten):

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

☐ Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

☒ Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.

☐ Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen	12 Monate	Jahr 2026
Kapitel 12 Artikel 120	<i>18,75 Mio. EUR</i>	Inkrafttreten voraussichtlich Anfang 2026	0
Kapitel 12 Artikel 120			

Stand nach der Maßnahme					
Einnahmenlinie	[N+15]	[N+16]	[N+17]	[N+18]	[N+19]
Kapitel 12 Artikel 120	<i>1 Mrd. EU R</i>	<i>1 Mrd. EU R</i>	<i>1 Mrd. EU R</i>	<i>1 Mrd. EU R</i>	<i>1 Mrd. EU R</i>
Kapitel/Artikel/Posten ...					

(Nur im Falle zweckgebundener Einnahmen, vorausgesetzt, dass die Haushaltslinie bereits bekannt ist):

Ausgabenlinie ⁸	Jahr N	Jahr N+1
Kapitel/Artikel/Posten ...		
Kapitel/Artikel/Posten ...		

Ausgabenlinie	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
Kapitel/Artikel/Posten ...				
Kapitel/Artikel/Posten ...				

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Die vorgeschlagene Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten (Ausgaben) für den EU-Haushalt.

Das MGA wird sich auf die Einnahmenseite des EU-Haushalts auswirken. Es wird bei Inkrafttreten zu einem Verlust an Zolleinnahmen von geschätzt 18,75 Mio. EUR führen⁹.

Indirekte positive Auswirkungen werden in Form von Mehreinnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer und dem Bruttonationaleinkommen erwartet.

⁸ Nur bei Bedarf auszufüllen.

⁹ Der geschätzte Einnahmeverlust von 18,75 Mio. EUR entspricht dem Betrag nach Abzug der Erhebungskosten (von einem geschätzten Einnahmeverlust von 25 Mio. EUR wurden 25 % abgezogen).